

Maßnahmensteckbrief – Fällern umsturzgefährdeter Gehölze

(Stand: 10/2025)

I. Zur Konfliktlösung und Prävention bei		
Fraßschäden an Gehölzen / Fällen von Gehölzen (Einhalten der Verkehrssicherungspflicht)		
II. Beschreibung der Maßnahme		
Angenagte, umsturzgefährdete Bäume werden entnommen um zu verhindern, dass diese auf Verkehrswege oder andere verkehrssicherungsrelevante Flächen/Grundstücke (bspw. Spielplätze, private Gartengrundstücke, Wohnhäuser) fallen und so die Verkehrssicherheit oder den Abfluss von Gewässern beeinträchtigen. Weitere Informationen: - Kampaktinfo 2: Gewässerunterhaltung - Ausführungszeiten planen - rechtliche Vorgaben beachten (https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/10259) - Bauteckbrief 4: Totholzstrukturen anlegen/sichern (https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/10469)		
III. Art der Maßnahme		
Präventiv	Sofortmaßnahme	Langfristige Wirkung
✓	✓	
IV. Ansprechstellen		
Bei Lage in Schutzgebieten oder anderweitiger naturschutzrechtlicher Betroffenheit (z. B. Artenschutz, Naturdenkmale, gesetzlich geschützte Biotope etc.) müssen die Maßnahmen generell vorab mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) oder der höheren Naturschutzbehörden (bei Lage im NSG) abgestimmt werden. Bei der Entnahme von einzelnen Bäumen ist die Beteiligung der unteren Wasserbehörden nicht erforderlich. Bei größeren abschnittswisen Maßnahmen die innerhalb des Gewässerrandstreifens umgesetzt werden sollen, muss die untere Wasserbehörde jedoch vorab mit einbezogen werden. Zudem muss eine Abstimmung mit dem Träger der Unterhaltungslast des Gewässers erfolgen.		

V. Notwendige GenehmigungenNaturschutzrecht

- Es handelt sich um eine Maßnahme des passiven Schutzes. Für diese ist i. d. R. keine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG in Bezug auf den Biber nötig.
- Die Fällung von Gehölzen (insbesondere während der Vegetationszeit) kann jedoch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bzw. eine Betroffenheit anderer Artengruppen (z. B. Vögel, Fledermäuse) auslösen. In diesen Fällen ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig.
- Es können noch weitere naturschutzrechtliche Prüfungen/Genehmigungen notwendig werden (z. B. bei Lage im FFH-Gebiet, NSG, Betroffenheit von Biotopen) und bei besonderen Einzelbäumen (z. B. Naturdenkmälen).
- Zu beachten ist außerdem der gesetzlich vorgesehene Zeitraum zum Fällen von Gehölzen nach § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG. Dies gilt jedoch nicht, wenn keine anderen Alternativen (z. B. in zeitlicher Hinsicht) für die Fällung bestehen (siehe § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 lit. C; Einzelfallprüfung erforderlich).

Wasserrecht

- i. d. R. keine Genehmigung erforderlich

VI. Geeigneter Umsetzungszeitraum

- Eine Umsetzung ist i. d. R. ganzjährig möglich, wenn die Maßnahme der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dient.
- Der Artenschutz sowie sonstige Bestimmungen (s. o.) sind jedoch zu beachten! (ggf. sind dann Ausschlusszeiträume möglich).

VII. Fördermöglichkeiten

Siehe Förderleitfaden Biber – wird zeitnah ergänzt.

VIII. Hinweise zur Maßnahmenumsetzung

- Gefällte Bäume sollten, wenn möglich, bis zum nächsten Frühjahr vor Ort belassen werden um keine weitere Fällaktivität anzuregen.
- Ist das Belassen eines ganzen Baumes nicht möglich, so ist zumindest die Baumkrone vor Ort zu belassen. Dies ermöglicht dem Biber eine Nahrungsquelle ohne neue Baumfällungen.

- Bestehen Bedenken gegen das Belassen von gefälltten Bäumen bzw. von Baumkronen aufgrund von Hochwassern (und einer damit einhergehenden möglichen Verschwämmen des Materials), können gefälltte Bäume vor Ort mit einem Drahtseil gesichert werden.

IX. Praktische Anwendung



Abb. 1: Ein durch den Biber bearbeiteter Baum in der Nähe eines Wohnhauses. In diesen Fällen sollte die Verkehrssicherheit durch eine zeitnahe Entnahme wieder hergestellt werden. © Nils Reiser



Abb. 2: Nach der Fällung nicht mehr verkehrssicherer Bäume sollten diese als Nahrung für den Biber im Revier belassen werden. Hierdurch kann die weitere Fällaktivität deutlich gesenkt werden. © Timo Wesner



Abb. 3: Vom Biber stark benagter Baum. Solche Bäume können eine Gefahr für die Verkehrssicherheit darstellen. © Nicole Henninger